

## Bekanntmachung der Gemeinde Seukendorf

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Cadolzheimer Straße“ mit Grünordnungsplan (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB Nr. 1 BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Seukendorf hat in seiner Sitzung am 13.01.2020 für die im abgebildeten Lageplan dargestellten Grundstücke Fl. Nr. 40 und 360, Gemarkung Seukendorf, die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.



Die Grundstücke sollen baulich nachverdichtet, d.h. mit Einzelhäusern bebaut und nach Möglichkeit über die Fl. Nr. 40/1, 40/2, 43/2, 43/3 und 43/4, Gmk. Seukendorf, erschlossen und zum Wohnen genutzt werden.

Entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.09.2020 soll die Öffentlichkeit anhand des öffentlich vorgestellten Planvorentwurfs vom 26.08.2020

im Zeitraum vom **21.12.2020 bis einschl. 29.01.2021**

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden.

Erklärtes Ziel der Gemeinde Seukendorf ist es, bei der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung vorhandene Innenentwicklungspotentiale möglichst vorrangig zu nutzen. Deshalb soll im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch geklärt werden, ob Eigentümer angrenzender Grundstücke eigene Veränderungsabsichten haben und der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 möglicherweise erweitert werden kann.

Der aktuelle Vorentwurf des Bebauungsplanes ist auf der Homepage der Gemeinde Seukendorf (<http://vg-veitsbronn-seukendorf.de/seukendorf>) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Foyer des Rathauses, Nürnberger Straße 2, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr, darüber hinaus nach gesonderter Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden.

Es kann sein, dass das Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation („Corona-Virus“ – Covid-19) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet ist. Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn weist ausdrücklich auf Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon überwiegend Gebrauch zu machen. Evtl. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (0911/7520832 – Herr Wild) oder per mail an [wild@veitsbronn.de](mailto:wild@veitsbronn.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der vorgenannten Nummer erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzeln unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften erfolgen kann.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form per e-mail ([wild@veitsbronn.de](mailto:wild@veitsbronn.de)), oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Nürnberger Straße 2, 90587 Veitsbronn (unter Beachtung der vorstehenden Hinweise zu Covid-19), vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage der Gemeinde Seukendorf zu finden ist.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Seukendorf erörtert und abgewogen. Auskunft erhalten Sie hierzu im Rathaus unter der Telefon-Nr. 0911/75208-32 (Herr Wild).

Gemeinde Seukendorf, den 07.12.2020

Sebastian Rocholl  
2. Bürgermeister